



B

Vollzugsverordnung zum Personalgesetz (Änderung)

1. Ausgangslage

Am 26. September 2021 haben die Schweizer Stimmberechtigten über die Ehe für alle abgestimmt und diese angenommen. Gleichgeschlechtliche Paare können ab dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft wird nicht mehr möglich sein. Bereits bestehende eingetragene Partnerschaften können aber weitergeführt werden. Die gleichgeschlechtliche Ehe führt dazu, dass auch ein gleichgeschlechtliches Ehepaar gemeinsam ein Kind adoptieren kann. Mit der Öffnung der Ehe wird zudem die gesetzlich geregelte Samenspende in der Schweiz auch verheirateten Frauenpaaren erlaubt. Bei dieser Samenspende ist vorgeschrieben, dass der Spender in das Samenspenderregister eingetragen wird. Anonyme Samenspenden bleiben verboten.

Im Rahmen der Änderungen der Ehe für alle sieht der Bund auch eine Änderung der Erwerbsersatzordnung vor, indem er der Ehepartnerin der Mutter voraussichtlich ebenfalls ab 1. Juli 2022 einen "Vaterschaftsurlaub" bzw. eine Erwerbsersatzentschädigung von zwei Wochen gewähren wird, sofern das Neugeborene aus einer gesetzlich geregelten Samenspende entstammt. Bisher hatte nur der rechtliche Vater Anspruch darauf. Entsprechend wird auch das Obligationenrecht (OR) bezüglich Urlaub auf die Ehepartnerin der Mutter ausgeweitet.

Die Änderungen haben formelle Folgen für den bezahlten Urlaub und die Elternschaft beim Kanton. Die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz bezüglich bezahlter Urlaub und Elternschaft sind im Hinblick auf das neue eidgenössische Ehe- und Adoptionsrecht formell anzupassen. Die Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft abzuschliessen entfällt, womit einige Urlaubsbestimmungen in der VVO obsolet geworden sind. Die Möglichkeit für gleichgeschlechtliche Paare eine Ehe einzugehen und gemeinsam ein Kind zu adoptieren, wirkt sich insbesondere auf den Vaterschaftsurlaub und die Adoption aus.



Mit den formellen Anpassungen sollen auch zwei kleine materielle Anpassungen vorgenommen werden. Der Kanton gewährte den "Vaterschaftsurlaub" auch eingetragenen Partnerinnen, die beim Kanton tätig sind. Künftig soll der bezahlte zweiwöchige Urlaub und der vierwöchige unbezahlte Urlaub ausschliesslich nach den Voraussetzungen der Bundesgesetzgebung gewährt werden, zumal die eingetragene Partnerschaft an Bedeutung verliert. Weiter soll im Zusammenhang mit den formellen Anpassungen des Adoptionsurlaubs auch beim Urlaub bei Begründung eines Pflegekindverhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption eine materielle Anpassung vorgenommen werden.

2. Vernehmlassung

Die Finanzdirektion lud mit Schreiben vom xxx die Direktionen und die Staatskanzlei, die Sozialpartner und weitere Organisationen zur Vernehmlassung ein.

[Vernehmlassungsergebnis]

3. Zu den einzelnen Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz

rev§ 85 Abs. 1

Auf die separate Erwähnung der Kinder der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners kann verzichtet werden. Vorausgesetzt ist das Vorliegen eines Stief(kind)verhältnisses. Dieses liegt bei einer eingetragenen Partnerschaft sowie bei einer Lebensgemeinschaft (auch bei einer gleichgeschlechtlichen) in der Regel vor.

Mit den Pflegeverhältnissen sind unentgeltliche Pflegeverhältnisse gemeint. Darunter fallen grundsätzlich Kinder, die zur späteren Adoption in ein Pflegeverhältnis aufgenommen werden (siehe § 98 VVO).

rev§ 85. Abs. 3 lit. a

Die Eintragung der eigenen Partnerschaft ist ab 1. Juli 2022 nicht mehr möglich. Hingegen ist es ab 1. Juli 2022 möglich, eine gleichgeschlechtliche Ehe einzugehen. Dieser Sachverhalt fällt unter den Tatbestand der "eigenen Hochzeit".



rev§ 85. Abs. 3 lit. b

Die Eintragung der eigenen Partnerschaft ist ab 1. Juli 2022 nicht mehr möglich. Hingegen ist es ab 1. Juli 2022 möglich, eine gleichgeschlechtliche Ehe einzugehen. Dieser Sachverhalt fällt unter den Tatbestand von lit. b.

§ 85. Abs. 3 lit. c

Die Aufnahme eines Kindes in ein Pflegeverhältnis erfolgt entweder im Hinblick auf eine Adoption und wird somit von § 98 abgedeckt oder das Pflegeverhältnis ist entgeltlich und fällt dann schon nach dem bisherigen Wortlaut nicht unter lit. c. Die Bestimmung kann daher aufgehoben werden.

Marginalie zu §96a: Vaterschaftsurlaub, Urlaub des anderen Elternteils bei verheirateten Frauenpaaren

Die Marginalie wird an die neue Regelung in Abs. 1 angepasst.

rev§ 96a Abs. 1

Mit der Öffnung der Ehe wird die gesetzlich geregelte Samenspende in der Schweiz auch verheirateten Frauenpaaren erlaubt. Bei dieser Samenspende ist vorgeschrieben, dass der Spender in das Samenspenderregister eingetragen wird. In diesem Rahmen sieht der Bund auch eine Änderung des Obligationenrechts und der Erwerbersatzordnung vor, indem er der Ehepartnerin der Mutter bei Geburt eines Kindes einen Urlaub von zwei Wochen bzw. eine Erwerbersatzentschädigung von zwei Wochen gewähren wird. Bisher hatte nur der rechtliche Vater Anspruch darauf.

Die Regelung beim Kanton soll an die Bundesregelung angeglichen werden. Demnach nur für die Ehepartnerin der Mutter Urlaub gewährt und nur dann, wenn die Ehepartnerin und Mitarbeiterin "der andere Elternteil" ist, d.h. wenn das Kind durch eine offizielle Samenspende gezeugt wurde.

Ab 1. Juli 2022 hat deshalb bei verheirateten Frauenpaaren der andere Elternteil Anspruch auf einen bezahlten und unbezahlten Urlaub.



rev§ 96a Abs. 2

Es wird der neutrale Begriff "Urlaub" verwendet.

rev§ 96a Abs. 3

Beim Kanton hatten seit Anfang 2021 auch angestellte Frauen, bei deren eingetragener Partnerin ein Kindesverhältnis mit Geburt begründet wird, Anspruch auf einen "Vaterschaftsurlaub". Mit dem Wegfall der Möglichkeit, eine eingetragene Partnerschaft abzuschliessen, werden jedoch immer weniger Frauen in eingetragener Partnerschaft leben, bei welcher eine der Partnerinnen ein Kind gebärt. Für eingetragene Partnerinnen besteht somit in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht kein Anspruch auf bezahlten und unbezahlten Urlaub mehr.

Voraussichtlich ab 1. Juli 2022 steht neu auch der Ehepartnerin der Mutter bei Geburt eines Kindes unter gewissen Voraussetzungen eine Erwerbsersatzentschädigung zu. Diese geht im Umfang des bezahlten Urlaubs an den Arbeitgeber.

Marginalie zu § 98: Urlaub bei Begründung eines Pflegeverhältnisses

Es wird der einheitliche Begriff Pflegeverhältnis verwendet (vgl. § 85 Abs. 1).

rev§ 98 Abs. 1

Der Urlaub bei Begründung eines Pflegeverhältnisses wird in Abs. 1 bis 3 neu geregelt.

Mitarbeiterinnen hatten bei der Begründung eines Pflegeverhältnisses im Hinblick auf eine spätere Adoption bisher Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von bis zu 16 Wochen. Seit einer Änderung der VVO im 2005 haben auch angehende Väter Anspruch auf diesen Adoptionsurlaub.

Waren beide Elternteile beim Kanton angestellt, musste der Urlaub aufgeteilt werden, d.h. für beide zusammen war ein bezahlter Urlaub von insgesamt 16 Wochen möglich. Arbeitete nur ein Elternteil beim Kanton, konnte diesem Elternteil alleine bis zu 16 Wochen Urlaub gewährt werden.



Im Vergleich zum Anspruch eines Vaters bei der Geburt eines eigenen Kindes (Vaterschaftsurlaub von zwei Wochen) war der Anspruch bei Adoption somit höher.

Der bezahlte Urlaub soll daher auf acht Wochen pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter festgesetzt werden. Arbeiten beide Elternteile beim Kanton, können je bis zu acht Wochen bezahlter Urlaub gewährt werden. Damit wird der bezahlte Urlaub dem Anspruch angenähert, der angestellten Eltern beim Kanton gemeinsam gewährt wird.

Der Anspruch entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das Pflegeverhältnis. Er endet mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person oder mit dem Tod des Kindes.

rev§ 98 Abs. 2

Nach wie vor legen die Direktion, das zuständige oberste kantonale Gericht oder das Notariatsinspektorat den Urlaub im Einzelfall fest.

Beim Festlegen des Urlaubs ist zu berücksichtigen, dass der maximale Anspruch von acht Wochen lediglich bei Kleinkindern gewährt werden soll. Sobald die Kinder in den Kindergarten bzw. zur Schule gehen, wird grundsätzlich ein Urlaub von höchstens vier Wochen gewährt, wobei Abgrenzungen im Einzelfall festgelegt werden.

rev§ 98 Abs. 3

Auf Bundesebene ist ein Adoptionsurlaub von zwei Wochen vorgesehen, der über die EO finanziert werden soll. Gemäss Bundesregelungen soll der Urlaub innerhalb des ersten Jahres nach Aufnahme des Kindes bezogen werden können. Der Urlaub kann zudem tage- oder wochenweise bezogen werden. Abs. 3 übernimmt die vorgesehene Bestimmung zum Zeitpunkt des Bezugs. Wegen der längeren Dauer des Urlaubs beim Kanton soll jedoch nur ein wochenweiser Bezug möglich sein.

Übergangsbestimmungen

Die Angestellte, deren eingetragene Partnerin bis sechs Monate nach Inkrafttreten der Änderung ein Kind gebärt, hat Anspruch auf einen bezahlten und unbezahlten Urlaub nach altem Recht. Der Urlaub ist innert sechs bzw. zwölf Monaten nach Geburt des Kindes zu beziehen.



4. Finanzielle und personelle Folgen

Die vorgesehenen Änderungen sind grundsätzlich formeller Natur und werden keine Auswirkungen auf das Budget haben. Die wenigen materiellen Änderungen haben lediglich marginale Auswirkungen auf die Finanzen. Es sind keine zusätzlichen Stellen erforderlich.

5. Regulierungsfolgeabschätzung

Die vorliegenden Verordnungsänderungen haben keine Auswirkungen auf die Tätigkeit der Unternehmen. Es ist deshalb keine Regulierungsfolgeabschätzung im Sinne des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen (EntlG, LS 930.1) durchzuführen.

6. Inkraftsetzung

Die Änderungen sollen rückwirkend per 1. Juli 2022 in Kraft treten, d.h. auf das Datum des Inkrafttretens der zugrundeliegenden Änderungen des Bundesrechts.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 wird geändert.
- II. Die Änderung der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz tritt rückwirkend auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen diese Verordnungsänderungen und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.



V. Mitteilung an

Finanzdirektion